

SATZUNG

für die Stadt-Tombola der Stadt Jever

§ 1

Die Stadt Jever betreibt seit 1993 jährlich eine Stadt-Tombola. Sie verfolgt mit dieser Stadt-Tombola ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck der Stadt-Tombola ist die Beschaffung von Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Welche gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke jeweils durch die einzelne Stadt-Tombola gefördert werden soll, wird alljährlich vor Durchführung der Stadt-Tombola festgelegt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Stadt-Tombola und Abführung des nicht für die Durchführung der Tombola verwendeten Erlöses an die zu fördernden Körperschaften.

§ 2

Die Stadt-Tombola ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Stadt-Tombola dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Jever erhält außerhalb der Stadt-Tombola keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadt-Tombola.

§ 4

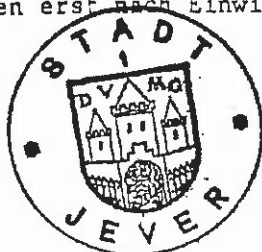
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt-Tombola fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Stadt-Tombola zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Jever, den 20. Juli 1999

gez. Lorentzen
Bürgermeisterin



gez. Hashagen
Stadtdirektor